



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**07/2016**

**Gebührenordnung  
für Gasthörerinnen und Gasthörer  
(gültig ab Wintersemester 2016/17)**

Vechta, 17.06.2016  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 288

**Inhalt**

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
• Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer (GebOGastH)	3

## **Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer (GebOGastH)**

Gemäß § 13 Abs. 5 und 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nach Anhörung des Senats in seiner 51. Sitzung am 16. März 2106 vom Präsidium in seiner Sitzung am 19. April 2016 beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt gemäß § 13 Abs. 5 NHG die Gebühren für ein Studium als Gasthörerin/Gasthörer (§ 11 Immatrikulationsordnung). <sup>2</sup>Gasthörerin/Gasthörer ist, wer ohne an der Universität Vechta als Studierende/Studierender immatrikuliert zu sein und gegebenenfalls auch ohne über eine Hochschulzugangsberechtigung zu verfügen, einzelne Lehrveranstaltungen besucht, für die sie/er gemäß § 11 Immatrikulationsordnung als Gasthörerin/Gasthörer angemeldet und angenommen worden ist.

### **§ 2 Teilnahmegebühr**

- (1) Für die Teilnahme als Gasthörerin/Gasthörer werden gemäß Absatz 2 bis 4 nach dem Umfang der Inanspruchnahme gestaffelte Gebühren erhoben, die den in § 13 Abs. 5 Satz 1 NHG vorgesehenen Mindestgebühren entsprechen.
- (2) Bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden (entspricht in der Regel zwei Lehrveranstaltungen) beträgt die Gebühr 50,00 €.
- (3) Werden fünf bis zehn Semesterwochenstunden belegt, beträgt die Gebühr 75,00 €.
- (4) Gasthörerinnen/Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 NHG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 3 Immatrikulationsordnung).

### **§ 3 Prüfungsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird für den damit verbundenen Korrektur- bzw. Bewertungs- und Verwaltungsaufwand eine gesonderte Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Modulprüfung erhoben. <sup>2</sup>Für jede Wiederholung einer im ersten oder zweiten Versuch nicht bestandenem Prüfungsleistung wird eine weitere Gebühr in Höhe von 50,00 € fällig.
- (2) Gebühren nach Absatz 1 sind auch von Gasthörerinnen und Gasthörern zu zahlen, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, die Ausnahmeregelung von § 2 Absatz 4 ist insoweit nicht anwendbar (§ 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 NHG).

#### **§ 4**

##### **Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Nach Prüfung des Aufnahmeantrags ergeht ein Gebührenbescheid, wonach die Teilnahmegebühr bis zu einem dort angegebenen Zeitpunkt auf dem Konto der Universität eingegangen sein muss. <sup>2</sup>Nach Zahlungseingang erhält die Gasthörerin/der Gasthörer ein Zulassungsschreiben und kann die Lehrveranstaltungen besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung zu zahlen. <sup>2</sup>Zahlungsweise und -zeitpunkt werden von der zuständigen Stelle der Universität festgelegt und mitgeteilt.

#### **§ 5**

##### **Erlass von Gebühren bei Vorliegen einer unbilligen Härte**

<sup>1</sup>Die Gebühren nach dieser Ordnung – Teilnahmegebühr und Prüfungsgebühr - können gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1NHG und § 10 Abs. 5 Immatrikulationsordnung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>2</sup>Der Antrag ist entsprechend zu begründen und es sind geeignete Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird aufgrund der Lebenssituation grundsätzlich angenommen, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialgesetzbuch – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch – SGB XII: Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezogen werden. <sup>4</sup>In diesen Fällen bedarf der Antrag keiner weiteren Begründung, es genügt die Vorlage des Nachweises über den Leistungsbezug. <sup>5</sup>Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

#### **§ 6**

##### **Rückerstattung von Gebühren**

- (1) Die Teilnahmegebühr wird erstattet, wenn jemand aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen in dem betreffenden Semester nicht als Gasthörerin/Gasthörer teilnehmen kann. <sup>2</sup>Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit gestellt werden. <sup>3</sup>Eine Teilerstattung für einzelne versäumte Lehrveranstaltungen findet nicht statt.
- (2) Eine Prüfungsgebühr wird erstattet, wenn die Gasthörerin/der Gasthörer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (3) Bei den Erstattungen nach Absatz 1 und 2 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent in Abzug gebracht.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2016 (Beginn des Wintersemesters 2016/17) in Kraft.